

Hinweise der unteren Wasserbehörde zur 3. Allgemeinverfügung zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes M-V

Die 3. Allgemeinverfügung zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Landeswassergesetzes M-V (LWaG) wird gemäß § 15 der gültigen Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim am 16.12.2011 im Internet unter der Adresse www.kreis-swM.eu öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich zur satzungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ein Hinweis auf den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für den neuen Landkreis Ludwigslust-Parchim „Unser Landkreisbote“, Ausgabe 12/ 2011.

Es wird durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde durch diese Allgemeinverfügung angeordnet, **dass die Grundstückseigentümer der in dieser Allgemeinverfügung genannten Gemeinden/Ortsteile/Außenbereiche/Grundstücke (siehe A. und B. der 3.Allgemeinverfügung) ohne wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.03.2012** entweder einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Landeswassergesetz stellen müssen oder beantragen, dass sie bereits eine nach 1990 errichtete abflusslose Sammelgrube betreiben oder zukünftig eine Sammelgrube neu errichten wollen. Darüber hinaus sind **spätestens bis zum 31.12.2013** alle in den genannten Gemeinden/Ortsteilen/Außenbereichen befindlichen Abwassereinleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach dem LWaG verfügen oder aus einer nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechenden Kleinkläranlage erfolgen, **einzustellen** und normgerechte biologische Kleinkläranlagen (ggf. abflusslose Sammelgruben) zu errichten.

Schon der ehemalige Landkreis Ludwigslust hatte ab 2011 mit dem Erlass von Allgemeinverfügungen seine bisherige Verwaltungspraxis geändert, im Zusammenhang mit der Durchführung von Verfahren nach § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG über Einzelanordnungen die Kleinkläranlagen aller Grundstücke ortsweise anzupassen.

Die Regelungen dieser jetzigen 3. Allgemeinverfügung des Landkreises Ludwigslust-Parchim gelten ohne einzelne Benachrichtigungen/Zustellungen **für alle Grundstückseigentümer der dort genannten Gemeinden/Ortsteile/Außenbereiche des ehemaligen Landkreises Ludwigslust**, die keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis besitzen und Abwasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser einleiten und/oder eine nicht den a.a.R.d.T. entsprechende Kleinkläranlage betreiben. Sie gilt nicht nur für Dauerwohngrundstücke in Orten, Ortsteilen und Außenbereichen, die nicht an einer zentralen Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind. Auch Grundstückseigentümer und Nutzer/Pächter von Wochenend-, Ferienhaus- oder Gartengrundstücken (auch in Kleingartenvereinen), auf denen Abwasser (häusliches Schmutzwasser) anfällt, sind grundsätzlich zur Einhaltung der Allgemeinverfügung verpflichtet.

Damit hat die untere Wasserbehörde alle in Frage kommenden Grundstückseigentümer des ehemaligen Landkreises Ludwigslust verpflichtet, ihr häusliches Schmutzwasser bis spätestens 2013 normgerecht zu beseitigen.

Formulare zur **Antragstellung auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis** sind übergangsweise noch im Internet im Portal des ehemaligen Landkreises Ludwigslust unter www.kreis-lwl.de (Bürgerservice) zu finden (**Bitte beachten Sie evtl. Änderungen auf Grund der Kreisgebietsreform**). Sollte den Antragstellern kein Internet zur Verfügung stehen, können die Formulare auch bei den zuständigen Ämtern und Bürgerbüros bezogen bzw. bei der unteren Wasserbehörde in Empfang genommen werden.

Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung der Anträge durch die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde ist die Einreichung **vollständiger Unterlagen**.

Eine Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Voraussetzungen der Prüfung zur Erteilung einer Erlaubnis sind in der Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift- KKA-VV vom 25.11.2002 für die unteren Wasserbehörden festgelegt. Danach sind nur Kleinkläranlagen mit biologischer Stufe, die die Grenzwerte des Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 20. September 2001 einhalten, erlaubnisfähig.

Die Einleitung des biologisch gereinigten Abwassers darf nur in ein einleitfähiges Gewässer erfolgen. Das bedeutet, es muss entweder nachweislich versickerungsfähiger Boden auf dem Grundstück oder ein Fließgewässer (ständig wasserführendes Gewässer) vorhanden sein. Bei einer Einleitung in ein Fließgewässer ist dem Antrag die Zustimmung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes mit beizulegen. Sollte die Einleitung in ein Gewässer über fremde Grundstücke erfolgen, wird außerdem die Zustimmung des Grundstückseigentümers und/oder Leitungsinhabers benötigt.

Grundstückseigentümer, bei denen weder versickerungsfähiger Boden noch ein genehmigungsfähiges Einleitgewässer vorhanden ist, müssen ihr anfallendes Abwasser in gedichteten abflusslosen Sammelgruben auffangen/erfassen und durch den zuständigen Abwasserentsorger abfahren lassen.

Das Anzeigen des Vorhandenseins einer nach 1990 errichteten abflusslosen Sammelgrube, die weiter betrieben werden soll, kann formlos unter Angabe des Nutzvolumens und des Alters erfolgen. Mit vorzulegen oder nachzureichen ist in jedem Fall entsprechend den Festlegungen der unteren Wasserbehörde ein Dichtigkeitsprüfungsnachweis der Sammelgrube.

Auskünfte zum Verfahren erteilen die zuständigen Sachbearbeiter unter folgenden Telefonnummern - Vorwahl Ludwigslust (03874):

- für die Bereiche: Amt Boizenburg-Land, Stadt Boizenburg, Amt Dömitz-Malliß, Stadt Lübtheen, **Frau Schumann 6242759, Frau Keschull 6242669**
- für die Bereiche: Amt Zarrentin, Amt Wittenburg, Amt Hagenow-Land, Stadt Hagenow, **Herr Söhner 6242796, Herr Schulz 6242749**
- für die Bereiche: Amt Ludwigslust-Land, Stadt Ludwigslust, Amt Neustadt-Glewe, Amt Grabow, Amt Stralendorf, **Herr Sander 6242795, Frau Keil 6242668**

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass **Möglichkeiten der staatlichen Förderung des Baus biologischer Kleinkläranlagen** nach der Richtlinie zur Förderung von Abwasseranlagen bestehen.

Die mögliche Förderhöhe beträgt:

-bis zu 10 Einwohnerwerten (EW) und zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 3.500 EUR bis zu 750 EUR

-bis zu 20 EW und zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 7.000 EUR bis zu 1.500 EUR

-bis zu 50 EW und zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 10.000 EUR bis zu 2.000 EUR

Voraussetzung zur Bearbeitung der Fördermittelanträge ist jedoch eine bereits erteilte wasserrechtliche Erlaubnis. Weiterhin darf vor erteiltem Zuwendungsbescheid/ Fördermittelbescheid noch kein Auftrag zur Errichtung der Kleinkläranlage an eine Firma erteilt worden sein.

Antragsformulare für die Fördermittel sind übergangsweise noch im Internet im Portal des ehemaligen Landkreises Ludwigslust unter **www.kreis-lwl.de (Bürgerservice)** zu finden

(Bitte beachten Sie evtl. Änderungen auf Grund der Kreisgebietsreform). Sollte den Antragstellern kein Internet zur Verfügung stehen, können die Formulare auch bei den zuständigen Ämtern und Bürgerbüros bezogen bzw. bei der unteren Wasserbehörde in der Kreisverwaltung Ludwigslust in Empfang genommen werden.

Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung der Anträge durch die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde ist auch hier die Einreichung **vollständiger Unterlagen.**

Auskünfte zur Förderung erteilen die zuständigen Sachbearbeiterinnen unter folgenden Telefonnummern - Vorwahl Ludwigslust (03874):

- **Frau Sandker, 6242771**
- **Frau Liebe, 6242779**